

# Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei

von

Volker G. Heinz, Dr. Thomas Ritter, Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Klaus-Jörg Diwo, Siegfried Glutsch, Dr. Peter Hamacher, Thomas Hannemann, Prof. Dr. Martin Hensler, Klaus Hoffmann, Jan Horn, Harmut Kilger, Dr. Matthias Kilian, Prof. Dr. Peter Krief, Felix Müller, Dr. Christof Münch, Marion Pietrusky, Prof. Dr. Hermann Plagemann, Prof. Dr. Rolf Rattunde, Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg, Dr. Wolf-Georg Rechenberg, Freiherr von, Wolf J. Reuter, Holger Sassenbach, Christoph H. Vaagt, Peter Weber

1. Auflage

[Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei – Heinz / Ritter / Auer-Reinsdorff / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare: Allgemeines](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64976 9

## 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

## B. I. 8

**28. Haftungsfreistellung.** Für den Fall, dass trotz der bereits zuvor angesprochenen Vermeidungsstrategien eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter nach den Grundsätzen der Haftung der Scheinsozietät begründet wird, ist die vertragliche Festlegung einer Freistellung von der Haftung im Innenverhältnis interessengerecht.

**29. Eintritt von Gesellschaftern.** Zu beachten ist, dass der neue Gesellschafter der Bürogemeinschaft auch für die vor seinem Eintritt entstandenen Verbindlichkeiten der Bürogemeinschaft haftet, § 130 HGB analog. Es ist den Altgesellschaftern allerdings unbenommen, den neu Eintretenden von der Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Für den Eintritt in die Bürogemeinschaft ist eine dem Einzelfall genügende Gegenleistung für die Anwachung des Gesellschaftsvermögens festzulegen.

**30. Eintritt neuer Gesellschafter.** Abhängig von der Höhe und Zusammensetzung des Gesellschaftsvermögens und der Verbindlichkeiten ist die Aufnahme einer Abfindungsvereinbarung oder des Rechts, bestimmte Gegenstände gegen oder ohne Zahlung eines festzulegenden Betrags mitnehmen zu dürfen. Weil sich das Gesellschaftsvermögen der Bürogemeinschaft aber regelmäßig – wenn überhaupt – in einer überschaubaren Menge von Sachen erschöpft und aufgrund der getrennten Berufsausübung auch kein darüber hinausgehender Geschäfts- oder Firmenwert entsteht, ist die Vereinbarung einer Abfindungsregelung grundsätzlich weit weniger wichtig als in Berufsausübungsgemeinschaften wie Sozietäten. Die schon während des Bestehens der Bürogemeinschaft existierende Konkurrenzsituation macht zudem auch die Aufnahme von nachvertraglichen Wettbewerbsverbitten oder Mandantenschutzklauseln entbehrlich.

**31. Kündigung.** Bei der Bestimmung der Kündigungsfrist ist zu beachten, dass die Festlegung einer Dauer zweckmäßig ist, in welcher alle von der Bürogemeinschaft unterhaltenen Dauerschuldverhältnisse abgewickelt werden können, um bei etwaiger Beendigung der Gemeinschaft einen echten Schlussstrich gesetzt zu haben und eine Belastung der ehemaligen Gesellschafter mit nachlaufenden Kosten zu vermeiden. Alternativ ist auch denkbar, dass geregelt wird, dass ein Gesellschafter in die Verträge eintritt. Das wird jedoch selten im Interesse der Vertragsschließenden sein, da die Bürogemeinschaft regelmäßig angestrebt, um eine zu geringe Auslastung der sachlichen und persönlichen Mittel durch einen einzelnen Berufsträger zu vermeiden.

**32. Fortsetzung der Gesellschaft.** Gem. §§ 723 Abs. 1, 736 BGB führt die Kündigung eines Gesellschafters zu der Auflösung der Bürogemeinschaft, solange keine Fortsetzungsklausel vereinbart ist. Fehlt diese, bleibt den Gesellschaftern lediglich die Neu gründung übrig.

**33. Ausscheidenshinweise.** Diese Pflicht ergibt sich aus §§ 33 Abs. 1, 32 Abs. 1 S. 4 und 5 BORA.

## 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

### Satzung<sup>1, 2, 3</sup>

#### § 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet

„B GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“<sup>4</sup>

## B. I. 8

### I. Rechtsformspezifische Regelungen

#### § 2 Sitz .....

#### § 3 Gegenstand der Gesellschaft<sup>5</sup>

##### (1) Gegenstand des Unternehmens sind

- die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten, die nur durch in Diensten der Gesellschaft stehende Rechtsanwälte eigenverantwortlich, unabhängig und weisungsfrei unter Beachtung ihres Berufsrechts und ihrer Berufspflichten erfolgen.
- die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbarten Tätigkeiten gem. § 33 iVm § 57 Abs. 3 StBerG.

##### (2) Sonstige, insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, sind ausgeschlossen.<sup>6</sup>

##### (3) .....

#### § 4 Dauer, Beginn, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

##### (1) .....

##### (2) Die Gesellschaft darf mit ihrer Tätigkeit erst nach Zulassung als Rechtsanwaltsgeellschaft und als Steuerberatungsgesellschaft, jedoch nicht vor Eintragung in das Handelsregister beginnen.<sup>7</sup>

##### (3) .....

#### § 5 Gesellschafter

##### (1) Gesellschafter dürfen nur Rechtsanwälte und Steuerberater sein.<sup>8</sup> Die Gesellschafter, die Rechtsanwalt sind, müssen über die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte verfügen.<sup>9</sup>

##### (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihren Beruf in der Gesellschaft aktiv auszuüben.<sup>10</sup>

##### (3) .....

##### (4) Alle Gesellschafter üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig aus; sie sind in ihrer beruflichen Tätigkeit an Weisungen der Gesellschaft nicht gebunden.<sup>11</sup>

##### (5) .....

#### § 6 Stammkapital

##### (1) .....

##### (2) Hiervon übernehmen

- a) Herr Rechtsanwalt A 10.000 (in Worten: zehntausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1 EUR (in Worten: EUR eins), auf die er eine Bareinlage von 10.000 EUR (in Worten: EUR zehntausend) leistet,
  - b) Frau Rechtsanwältin B 5.000 (in Worten: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR (in Worten: EUR eins), auf die sie eine Bareinlage von 5.000 EUR (in Worten: EUR fünftausend) leistet,
  - c) Frau Steuerberaterin C 5.000 (in Worten: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR (in Worten: EUR eins), auf die sie eine Bareinlage von 5.000 EUR (in Worten: EUR zehntausend) leistet,
  - d) Herr Steuerberater und Steuerberater D 5.000 (in Worten: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1 EUR (in Worten: EUR eins), auf die er eine Bareinlage von 5.000 EUR (in Worten: EUR fünftausend) leistet.
- .....

## 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

## B. I. 8

### § 7 Wettbewerb

- (1) Die Gesellschafter üben ihren Beruf ausschließlich in der Gesellschaft aus und treten nicht in Wettbewerb zu dieser.
- (2) .....

### § 8 Haftpflichtversicherung .....12

### § 9 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern dürfen nur Rechtsanwälte oder Steuerberater bestellt werden.<sup>13</sup> Die Zahl der Geschäftsführer, die Rechtsanwalt sind, darf die Zahl der Geschäftsführer, die Steuerberater sind, nicht übersteigen. Zugleich müssen die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein.<sup>14</sup> Mindestens ein Geschäftsführer, der Rechtsanwalt ist, und ein Geschäftsführer, der Steuerberater ist, müssen ihre berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.<sup>15</sup>

(2) .....

(3) Verliert ein Geschäftsführer seine Zulassung, so hat .....

(4) .....

### § 10 Geschäftsführung

(1) .....

(2)

(3) Mehrere Geschäftsführer sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Kann keine Einigkeit erzielt werden, sind die Stimmen der Geschäftsführer, die zugleich Rechtsanwalt und Steuerberater sind, ausschlaggebend.

(4) .....

### § 11 Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt worden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch zwei Gesellschafter oder durch einen Gesellschafter oder einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern, die Rechtsanwalt und Steuerberater sind, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und – bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer – die Befugnis zur Einzelvertretung gewähren.<sup>16</sup>

(3) Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer allein vertreten, muss dieser Rechtsanwalt und Steuerberater sein. Wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, muss mindestens einer der Geschäftsführer Steuerberater und Rechtsanwalt sein. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, muss der Geschäftsführer Steuerberater und Rechtsanwalt sein.<sup>17</sup>

### § 12 Gesellschafterversammlung .....

### § 13 Gesellschafterbeschlüsse

(1)–(2) .....

## B. I. 8

### I. Rechtsformspezifische Regelungen

(3) Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der vertretenen Stimmen und Geschäftsanteile Rechtsanwälten zusteht.<sup>18</sup>

(4) .....

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Ausübung seiner Gesellschafterrechte durch einen mit ordnungsgemäßer Vollmacht versehenen anderen stimmberechtigten Gesellschafter des selben Berufs vertreten lassen.<sup>19</sup> .....

**§ 14 Gewinnverteilung .....**

**§ 15 Abtretung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung durch die Gesellschaft und durch die Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber zu dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehört und wenn die in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen über die Mehrheitsverhältnisse gewahrt bleiben.<sup>20</sup>

(2) .....

**§ 16 Erwerb von Geschäftsanteilen von Todes wegen**

(1) Erfolgt der Erwerb eines Geschäftsanteils von Todes wegen durch Personen, die nicht über die selbe Berufsqualifikation wie der Verstorbene verfügen, so müssen die Gesellschafter innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr die Einziehung des Geschäftsanteils nach § 18 beschließen.<sup>21</sup>

(2) Anstelle des Einziehungsbeschlusses können die Gesellschafter die Abtretung des Geschäftsanteils an einen oder mehrere Gesellschafter oder an Dritte, die Rechtsanwalt im Sinne von § 4 BRAO oder Steuerberater im Sinne von § 32 StBerG sind, verlangen.<sup>22</sup>

(3) Während der Übergangszeit haben die Gesellschafter ohne Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Steuerberater kein Stimmrecht.

**§ 17 Kündigung, Austritt eines Gesellschafters .....**

**§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen .....**

**§ 19 Abfindung .....**

**§ 20 Auflösung, Abwicklung .....**

**§ 21 Streitbeilegung .....**<sup>23</sup>

**§ 22 Schlussbestimmungen .....**

**§ 23 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 59c–59m BRAO, §§ 49 – 55 StBerG sowie die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) .....

## 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

## B. I. 8

....., den .....

.....

(Unterschriften der Beteiligten)

### Anmerkungen

**1.** Das Muster der Satzung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH, die zugleich als Rechtsanaltsgesellschaft im Sinne von § 59c BRAO und als Steuerberatungsgesellschaft im Sinne von § 49 StBerG zugelassen ist, beruht auf dem Muster der monoprofessionellen Rechtsanaltsgesellschaft mbH. Dieses Muster stellt lediglich die Klauseln der Satzung dar, die sich zwingend von der Satzung einer monoprofessionellen Rechtsanaltsgesellschaft mbH (→ Form. B. I. 4) unterscheiden müssen. Soweit Klauseln inhaltlich nicht näher erläutert werden, sind sie rein sprachlich auf den Beruf des Steuerberaters angepasst worden.

**2. Interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in der Rechtsanaltsgesellschaft mbH.** In einer Kapitalgesellschaft können Rechtsanwälte nur mit Steuerberatern und Patentanwälten interprofessionell tätig werden. Das StBerG gestattet als einziges Berufsgesetz der soziätfähigen Berufe bei interprofessioneller Berufsausübung eine unterparitätische Besetzung des Gesellschafterkreises mit den eigenen Berufsangehörigen. BRAO und WPO verlangen hingegen jeweils eine Mehrheit von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern bzw. Patentanwälten. Eine inhaltsgleiche Regelung der PAO für Patentanwälte hat das BVerfG für verfassungswidrig und nichtig erklärt (BVerfG NJW 2014, 613). Damit sind auch die Mehrheitserfordernisse in BRAO und WPO nicht länger haltbar, müssen aber bis zu einer Gesetzesänderung oder der Feststellung ihrer Unwirksamkeit durch das BVerfG beachtet werden.

**3. Gründung.** → Form. B. I. 4 Anm. 2. Ein berufsrechtliches Zulassungsverfahren muss sowohl bei der Rechtsanaltskammer als auch bei der Steuerberaterkammer durchgeführt werden. Sie münden in der Zulassung als Rechtsanaltsgesellschaft einerseits und Steuerberatungsgesellschaft andererseits.

**4. Firma.** → Form. B. I. 4 Anm. 4. Berufsrechtlich muss die Firma nach § 59k Abs. 1 BRAO zwingend die Bezeichnung „Rechtsanaltsgesellschaft“ und nach § 53 S. 1 StBerG die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ enthalten.

**5. Gegenstand.** → Form. B. I. 4 Anm. 7. Der Gegenstand einer Rechtsanaltsgesellschaft mbH ergibt sich aus § 59c BRAO (→ Form. B. I. 4 Anm. 7), der einer Steuerberatungsgesellschaft aus § 33 StBerG.

**6. Unternehmensgegenstand.** Der Unternehmensgegenstand einer Rechtsanaltsgesellschaft ist auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen beschränkt (Hensler/Prütting/Hensler § 59c Rn. 8) und damit enger als jener von Steuerberatungsgesellschaften, die auch mit dem Steuerberaterberuf „vereinbare“ Tätigkeiten zum Gegenstand der Gesellschaft machen können. Die Klausel muss sich insofern am strengerem Berufsrecht der Rechtsanwälte orientieren.

**7. Beginn der Gesellschaft.** → Form. B. I. 4 Anm. 7.

**8. Gesellschafterkreis.** → Anm. 2.

## B. I. 8

### I. Rechtsformsspezifische Regelungen

**9. Anwaltliche Gesellschaftermehrheit.** Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte einer Gesellschaft, die auch Rechtsanwaltsgesellschaft ist, muß nach § 59e Abs. 2 S. 1 BRAO Rechtsanwälten zustehen (s. aber → Anm. 2).

**10. Aktive Mitarbeit.** → Form. B. I. 4 Anm. 17.

**11. Unabhängigkeit der Gesellschafter.** → Form. B. I. 4 Anm. 9.

**12. Versicherung.** Die Pflicht zum Abschluss und Unterhalten einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung folgt aus § 59j BRAO und § 52 DVStB; sie ist in der Satzung also lediglich gesetzeswiederholend bestimmt.

**13. Anforderungen an die Person der Geschäftsführer.** Zum Geschäftsführer kann nach § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG iVm. § 59f Abs. 2 BRAO bzw. § 50 Abs. 2 StBerG nur eine Person bestellt werden, die einem soziätätsfähigen Beruf angehört.

**14. Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung.** Nach § 59f BRAO müssen die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein, nach § 50 Abs. 4 StBerG darf die Zahl der Nicht-Steuerberater unter den Geschäftsführern die Zahl der Steuerberater nicht übersteigen. Die Anforderungen beider Berufsrechte lassen sich nur erfüllen, wenn ein Doppelbänder Geschäftsführer ist (zB je ein RA, StB und RASTB – in diesem Falle sind je 2/3 der Geschäftsführer Rechtsanwalt und Steuerberater, so dass sowohl § 59f BRAO als auch § 50 Abs. 4 StBerG Rechnung getragen ist).

**15. Ort der Berufsausübung.** Nach § 50 Abs. 1 S. 2 StBerG muss mindestens ein Steuerberater, der Geschäftsführer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben, nach § 59i BRAO muss die Rechtsanwaltsgesellschaft an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

**16. Einzelvertretung.** Nach § 35 Abs. 2 S. 1 und 2 GmbHG gilt grundsätzlich Gesamtvertretung. Abweichendes kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Allerdings muss bei einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft bei entsprechender Befugnis eines einzelnen Berufsträgers dieser sowohl Rechtsanwalt als auch Steuerberater sein, um dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl von den Steuerberatern als auch den Rechtsanwälten verantwortlich geführt wird (§ 32 Abs. 3 StBerG einerseits, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO andererseits).

**17. Gesamtvertretung.** Im Hinblick darauf, dass beide Berufsrechte verlangen, dass die Gesellschaft von „ihren“ Berufsträgern verantwortlich geführt wird (§ 32 Abs. 3 StBerG, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO), muss bei einer Gesamtvertretung durch zwei Geschäftsführer einer der Geschäftsführer Rechtsanwalt und Steuerberater sein.

**18. Stimmrechte.** Anders als das StBerG für Steuerberatungsgesellschaften verlangt die BRAO für Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59e Abs. 2 S. 1 BRAO), dass die Mehrheit der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss. Dem muss eine Regelung zur Beschlussfähigkeit Rechnung tragen (s. aber → Anm. 2).

**19. Stimmrechtsausübung.** § 59e Abs. 4 BRAO bestimmt – insoweit strenger als § 50a Abs. 1 Nr. 6 StBerG –, dass Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen können, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.

**20. Anteilsveräußerung.** → Form. B. I. 4 Anm. 53, 54.

**21. Erwerb von Geschäftsanteilen von Todes wegen.** → Form. B. I. 4 Anm. 57, 58.

## 9. Kooperationsvertrag

## B. I. 9

**22.** Wiederherstellung des berufsrechtsgesetzlichen Zustands. → Form. B. I. 4 Anm. 59.

**23.** Streitbeilegung. → Form. B. I. 4 Anm. 77. Bei einer interprofessionellen Sozietät wird sich ein Einzelschiedsrichter nur empfehlen, wenn er Doppelbänder (Rechtsanwalt und Steuerberater) oder Berufsfremder ist. Bei einem Dreier-Schiedsgericht gilt für den Vorsitzenden dasselbe, die Beisitzer können hier jeweils die Rechtsanwälte und Steuerberater repräsentieren.

## 9. Kooperationsvertrag

### Kooperationsvertrag

#### § 1 Name und Zweck

(1) Die Kooperation wird mit Wirkung zum . . . als Gesellschaft bürgerlichen Rechts<sup>1</sup> gegründet und trägt den Namen „. . .“.<sup>2</sup>

(2) Die Kooperation wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Zweck der Kooperation ist die dauerhafte Verbesserung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der einzelnen Gesellschafter unter Wahrung der rechtlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Eigenständigkeit. Mandate werden vorbehaltlich einer Vereinbarung im Einzelfall getrennt betreut und Vergütungen einzeln entgegengenommen und vereinnahmt.<sup>3</sup>

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gesellschafter und Organe

(1) Gesellschafter sind die A & B Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, die C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Steuerberater D.

(2) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

(3) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter<sup>4</sup> ist einstimmig zu beschließen.

(Ggf. kumulativ: *Gesellschafter der Kooperation können nur Kanzleien und Rechtsanwälte mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im . . . sein.*)

(Ggf. kumulativ: *Die Kooperation besteht je Oberlandesgerichtsbezirk aus höchstens einem Gesellschafter.*)

(Ggf. kumulativ: *Die Gesellschafter verpflichten sich, Mitglied keiner weiteren Kooperation zu sein.*)

(4) Die Geschäftsführung wird wechselnd im jährlichen Turnus von den einzelnen Gesellschaftern übernommen. Erster Geschäftsführer ist . . .

(Ggf. alternativ: *Der Geschäftsführer wird jährlich zum Beginn des Kalenderjahres von den Gesellschaftern mit Stimmenmehrheit gewählt.*)

#### § 3 Pflichten der Gesellschafter<sup>5</sup>

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, Mandanten, deren Rechtsstreitigkeit in den Tätigkeitsschwerpunkt eines anderen Gesellschafters fällt, ausschließlich an diesen unent-

## B. I. 9

### I. Rechtsformspezifische Regelungen

geltlich zu empfehlen.<sup>6</sup> Tätigkeitsschwerpunkt des Gesellschafters A ist . . . . . , Tätigkeitsschwerpunkt des Gesellschafters B ist . . . . .

(2) (Ggf. kumulativ: Die Gesellschafter verpflichten sich, Mandate, die in den lokalen Tätigkeitsbereich eines anderen Gesellschafters fallen, diesem als Korrespondenzmandat zu vermitteln.<sup>7</sup> Tätigkeitsbereich des Gesellschafters A ist . . . . . , Tätigkeitsbereich des Gesellschafters B ist . . . . .)

(3) (Ggf. kumulativ: Mandate, die im Schnittpunkt mehrerer Rechtsgebiete liegen, sollen gemeinschaftlich von den in diesen Gebieten tätigen Gesellschaftern betreut werden. Im Fall der gemeinschaftlichen Betreuung ist der Umfang der rechtlichen Betreuung festzulegen und eine Vereinbarung hinsichtlich der Verteilung der Vergütung zu treffen.<sup>8</sup>)

(4) (Ggf. kumulativ: Die Gesellschafter stehen einander zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zur Verfügung.<sup>9</sup> Neben dem fachlichen Erfahrung- und Informationsaustausch liegen insbesondere Fragen des Kanzleimanagements im Fokus der Förderung. Zu diesem Zweck treffen sich die Gesellschafter in Abständen von . . . . . Für die Vorbereitung dieser Treffen sorgt der Geschäftsführer.)

(5) (Ggf. kumulativ: Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Kostendeckung der Kooperation jährlich einen Betrag in Höhe von . . . . . EUR an den Geschäftsführer zu zahlen. Der Zahlungspflicht vorauszugehen hat eine durch den Geschäftsführer herzustellende Aufstellung der Kosten. Ein etwaiger Überschuss ist an die Gesellschafter auszubezahlen.)

#### § 4 Außendarstellung

(1) Die Gesellschafter weisen auf Kanzleischildern, Briefbögen, Stempeln und sonstigen Verlautbarungen (ggf. kumulativ: durch Angabe der gemeinsamen Kurzbezeichnung) auf ihre Mitgliedschaft in der Kooperation hin.<sup>10</sup> Die Namen der weiteren Gesellschafter sind auf dem Rücken des eigenen Briefbogens darzustellen.

(Ggf. alternativ: Ein Hinweis auf die Kooperation nach außen ist zu unterlassen.<sup>11</sup>)

(2) Bei Anbahnung eines Mandats ist dem Mandanten in eindeutiger Weise der Hinweis zu erteilen, dass zwischen den Gesellschaftern keine Sozietät besteht und eine gemeinsame Bearbeitung und gesamtschuldnerische Haftung nicht stattfindet. Vollmachten haben ausschließlich auf den das Mandat betreuenden Gesellschafter zu lauten.<sup>12</sup>

(3) Soweit eine Haftung der Gesellschafter als Gesamtschuldner nach den Grundsätzen der Scheinsozietät begründet wurde, hat der Gesellschafter, der die Pflichtverletzung begangen hat, die übrigen Gesellschafter im Innenverhältnis von der Haftung freizustellen.

(4) (Ggf. kumulativ: Zur Information über die Kooperation betreibt diese eine durch den Geschäftsführer betreute Domain [www. .... .de](http://www. .... .de).)

#### § 5 Berufspflichten

(1) Soweit einem Gesellschafter Tatsachen der Mandate anderer Gesellschafter bekannt werden, auf die sich deren Verschwiegenheitspflicht bezieht, verpflichtet sich dieser, die Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf diese Mandate einzuhalten.<sup>13</sup>

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei der Mandatsannahme zu überprüfen, ob in derselben Rechtssache bereits durch einen anderen Gesellschafter eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten wurde. In diesem Fall wird das Mandat abgelehnt.<sup>14</sup>

(3) Gesellschafter, die nicht Rechtsanwälte sind, verpflichten sich, bei ihrer Tätigkeit auch das anwaltliche Berufsrecht, insbesondere das Berufsgeheimnis, das Verbot der Wahr-